



**6. Änderungs-Satzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke  
mit Wasser der Gemeinde Ihringen  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 26.03.2012**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 23.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 42 Grundgebühr wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5	4	10	16	25
EUR (netto) / Monat	0,80	1,20	1,50	2,10	12,80
<b>EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat)</b>	<b>0,856</b>	<b>1,284</b>	<b>1,605</b>	<b>2,247</b>	<b>13,696</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Nicht geändert

(3) Nicht geändert

## § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ihringen, den 23.03.2026

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.